

Melde- und Transferordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz
des Österreichischen Volleyball Verbandes am **29.11.2015**
Korrekturen vom **17.06.2016**, **12.09.2016** und **27.09.2016**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Einteilung der Spieler	4
3.	Registrierung der Spieler.....	5
4.	Allgemeine Meldebestimmungen.....	5
5.	Meldeverfahren	6
6.	Abmeldung	7
7.	Spielerlizenz.....	8
8.	Übertrittsbestimmungen	9
9.	Entschädigung	11
10.	Sonderbestimmungen	13
11.	Übergangsregelungen.....	13

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Das Meldewesen des Österreichischen Volleyball Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV) und seiner Landesverbände (LV) hat die Aufgabe, den korrekten Einsatz aller Spieler in nationalen Wettbewerben des ÖVV sicherzustellen und die Rechte der Spieler und der Vereine in allen Fragen der Beziehungen zwischen beiden Parteien zu schützen.

1.2 Verantwortung der Vereine

1.2.1

Die Vereine haben Spieler, Funktionäre und Angestellte mit der einschlägigen Melde- und Transferordnung des ÖVV und den entsprechenden Bestimmungen der LV vertraut zu machen. **Die** Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen, wobei diese Rechtsfolgen den jeweiligen Verursacher treffen.

1.2.2

Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten haftbar, unabhängig von deren Eigenverantwortung.

1.3 Pflichten der Landesverbände

1.3.1

Die Meldereferate der LV und des ÖVV haben sich gegenseitig jederzeit über alle, den jeweiligen LV betreffenden, Meldeangelegenheiten Auskunft zu erteilen und sich Auszüge aus ihren Meldedaten jederzeit zur Verfügung zu stellen.

1.3.2

Die Landesverbände sind verpflichtet, zum Aufbau bzw. zur Wartung der Zentralen Meldedaten alle neuen oder Änderungen ihrer Meldedaten unverzüglich dem ÖVV zu übermitteln. Die geforderten Daten und das Datenformat werden vom ÖVV den Landesverbänden mitgeteilt. Erfolgt die Übermittlung der Daten nicht oder wird festgestellt, dass die Anzahl der gemeldeten Spieler im Missverhältnis zur Anzahl der in den Landeswettbewerben tätigen Mannschaften liegt, kann eine Geldstrafe verhängt werden.

1.4 Gültigkeit

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

1.5 Sachlicher Anwendungsbereich

1.5.1

Diese Melde- und Transferordnung gilt für alle vom ÖVV ausgeschriebenen **bzw. für alle landesverbandsübergreifenden Wettbewerbe und für überregionalen bzw. landesverbandsübergreifenden Übertritte.**

1.5.2

Die Melde- und Transferordnung des ÖVV stellt in der Beziehung zu denen der Landesverbände "höheres Recht" dar. Bestimmungen der Landesverbände, die Bestimmungen dieser Ordnung entgegenstehen, gelten als nicht existent und sind im Sinne dieser Melde- und Transferordnung auszulegen und anzuwenden.

1.5.3

Jeder Landesverband bestellt für Meldeangelegenheiten seines Hoheitsgebietes (und der von ihm innerhalb dieses Hoheitsgebietes durchgeführten Wettbewerbe) einen eigenen Meldere-

ferenten. Etwaige im Rahmen des nationalen Spielbetriebs des ÖVV dem Landesmeldereferenten zufallenden Aufgaben werden im Rahmen dieser Meldeordnung definiert.

1.5.4

Die Landesverbände haben alle nach dieser Melde- und Transferordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die geforderten Informationen zu übermitteln.

1.5.5

Grundsätzlich wird ein Spieler jenem Landesverband zugerechnet, für dessen Verein er seine Erstlizenz gelöst hat.

1.6 Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Melde- und Transferordnung gilt **ab Beschlussfassung durch die Präsidentenkonferenz, bezüglich der Änderungen in Art. 9 für alle Übertritte nach der Sportsaison 2015/2016.**

1.7 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen und Ordnungen der des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB) bzw. des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) stellen übergeordnetes Recht da und Änderungen dieser können in der ÖVV-Melde- und Transferordnung festgeschriebene Bestimmungen außer Kraft setzen bzw. diese abändern. Alle Fälle, die in dieser Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen der FIVB, der CEV, der Middle European Zonal Volleyball Association (MEVZA) bzw. der Statuten und des Regelwerks des ÖVV zu entscheiden.

1.8 Zuständigkeit des Meldereferats

Zur Entscheidung in Streitfällen, die diese Melde- und Transferordnung betreffen, ist in 1. Instanz das Meldereferat zuständig, in weiterer Folge gilt der Instanzenzug des ÖVV gemäß der Rechtsmittelordnung.

2. Einteilung der Spieler

Spieler werden für die Bewerbe des ÖVV nach folgenden Kriterien eingeteilt:

2.1 Vertragsspieler

Vertragsspieler sind Spieler, die mit ihrem Verein einen Vertrag abgeschlossen haben, in welchem sie sich zur Ausübung des Volleyballsports und zur Teilnahme an Wettkämpfen für den Verein verpflichten und dafür Entgelt erhalten.

2.2 Amateure

Amateure sind Spieler, die den Volleyballsport zu ihrem Freizeitvergnügen ausüben und dafür kein Entgelt erhalten.

2.3 Status

Spieler werden für die Bewerbe des ÖVV **nach ihrem Status wie nachfolgend beschrieben unterschieden.** Der ÖVV **kann** im Rahmen seiner Bestimmungen **regeln**, in welchen Bewerben wie viele Spieler je Status eingesetzt werden dürfen.

2.3.1 "Inländer"

Ein **"Inländer"** ist jede natürliche Person, **für die, den Bestimmungen der FIVB bzw. CEV folgend, der ÖVV als "Federation of Origin" gilt.** Wird für einen Spieler, der nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzt **die Zuerkennung des Status "Inländer" begehrt, sind die entsprechenden Nachweise gemäß den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV beizubringen.**

2.3.2 "Transferspieler"

Ein "Transferspieler" ist jede natürliche Person, die nach den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV zum Erlangen der Spielberechtigung im jeweiligen Bewerb im Besitz eines gültigen Internationalen Transferzertifikates (ITC) sein muss.

3. Registrierung der Spieler

3.1 Elektronische Datenverarbeitung

Der ÖVV registriert alle Spieler, die in seinen Bewerbungen oder denen der LV teilnehmen, grundsätzlich durch elektronische Datenverarbeitung. **Transferspieler werden außerdem im VIS (elektronische Datenverarbeitung der FIVB) erfasst.**

3.2 Landesbewerbe

Für Spieler, die nur in **Bewerben eines Landesverbandes** eingesetzt werden, sind die Meldereferate der Landesverbände zuständig (Meldung an den ÖVV siehe Art. 1.3.2).

3.3 Datenübermittlung

Den Meldereferaten der LV werden die Meldedaten aller beim ÖVV gemeldeten Spielern von Vereinen aus ihrem Hoheitsgebiet übermittelt. Die Erteilung einer Spielberechtigung in einem Landesbewerb für einen Spieler, der auch in einem Bundesbewerb gemeldet ist, ist Sache des LV.

4. Allgemeine Meldebestimmungen

4.1 Das Meldereferat

Das Meldereferat des ÖVV untersteht dem Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung, wird vom Meldereferenten geleitet und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vollzug und Überwachung der Meldebestimmungen bei allen ÖVV-Bewerben
- Erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen Vereinen in Bezug auf Melde- und Transferbestimmungen, sofern diese ÖVV-Bewerbe betreffen oder den Wechsel von Spielern zwischen zwei LV.
- Kontakt mit ausländischen Verbänden, soweit dieser Meldeangelegenheiten betrifft. Jeder Schriftverkehr mit dem Ausland ist dabei über das Büro des ÖVV abzuwickeln.
- Klärung des Status eines Spielers

4.2 Formulare im Meldewesen

4.2.1 Meldeliste (Formular "M1")

Für die Anmeldung eines Spielers sind, wenn in der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung nicht anders gefordert, über den Loginbereich der Webseite des ÖVV bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV vom anmeldenden Verein alle geforderten Daten über den Spieler einzugeben.

4.2.2 Spielerlizenzzliste (Formular "M2")

Die Spielerlizenzzliste ist der offizielle Nachweis der Spielberechtigung. Alle auf ihr angeführten Spieler, die sich gleichzeitig mit einem amtlichen Lichtbildausweis, **aus dem die Nationalität des Spielers ersichtlich ist**, oder seiner (deutlich lesbaren und als solche gekennzeichneten) Farbkopie legitimieren können, sind beim betreffenden Wettbewerbsspiel für die Mannschaft, auf welche die Spielerlizenzzliste ausgestellt wurde, spielberechtigt.

4.2.3 Information über die Rechte und Pflichten (Formular "M3")

Um dem Spieler nachweislich die Kernpunkte des Melde- und Transferregulatives nahe zu bringen, ist dieses Formblatt von in den Bundesligen gemeldeten Aktiven zu unterfertigen. Alle Unterschriften von Aktiven, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen

zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten. Wenn in der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung vorgesehen kann das auch online über den Loginbereich der Webseite des ÖVV erfolgen.

4.2.4 Freigabe

Die **Freigabe** ist vom abgebenden Verein dem Spieler auf dessen Verlangen und nach Erfüllung aller Verpflichtungen ohne Verzug **auszustellen**. Der abgebende Verein hat dazu über den Loginbereich der Webseite des ÖVV bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV alle geforderten Daten einzugeben und, wenn **gesondert** gefordert, an den ÖVV unterfertigt im Original zu senden. Zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung an bestimmten Wettbewerben können in der jeweiligen Ausschreibung zusätzliche Übertrittsbestimmungen festgelegt sein. Für diese Fälle kann jeweils ein eigenes und als solches deutlich gekennzeichnetes Verfahren zur Ausstellung dieser Sonderbefreiung vorgeschrieben werden.

4.2.5 ITC

Das ITC dient zur Anmeldung aller Spieler ohne Österreichischer Staatsbürgerschaft, die bereits in einem Nationalen Volleyballverband eines anderen Staates und / oder in einer seiner Teilorganisationen als Spieler gemeldet waren. Es ist nur in seiner jeweils aktuellen, von der FIVB publizierten Fassung gültig.

5. Meldeverfahren

5.1 Form der Meldung

Alle Meldungen sind wie in der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung des ÖVV bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV gefordert zu übermitteln. Für jene Bestimmungen, die sich aus den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV ergeben, wird, vor Wettbewerbsbeginn bzw. sobald eine Änderung erfolgt, vom ÖVV bzw. gegebenenfalls dem LV in einer Ergänzung zur jeweiligen Wettbewerbsausschreibung eine Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

5.2 Meldefrist

5.2.1 Anmeldung

Die Zeiträume, in denen eine Anmeldung eines Spielers möglich ist, werden durch einen Beschluss des ÖVV-Vorstandes bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV, die Wettspielordnung und / oder die entsprechende Wettbewerbsausschreibung festgelegt.

5.2.2 Abmeldung

Eine Abmeldung eines Spielers ist jederzeit möglich

5.3 Anmeldung

5.3.1 Allgemein

Die Anmeldung des Spielers durch den Verein beim ÖVV hat in der in Punkt 5.1 angeführten Form zu erfolgen. Das Formular "M3" (siehe Punkt 4.2.4) ist vom Verein für zumindest drei Sportsaisons bzw. so lange zu verwahren, solange eine Entschädigung lt. Art. 9 geltend gemacht werden kann. Auf Anforderung oder wenn in der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung vorgesehen ist es auch sofort im Original und/oder online an den ÖVV zu übermitteln. Die Unterlassung der Information zieht eine Geldstrafe nach sich und der Verein wird für alle etwaigen Rechtsfolgen zur Verantwortung gezogen.

5.3.2 Zusätzliche Unterlagen

5.3.2.1 "Inländer"

Wird ein Spieler bei einem anderen als seinem bisherigen Stammverein gemeldet und trifft nicht einer der Punkte 8.5, 8.6, 8.7 oder 8.8.1, zu, ist zur **Gültigkeit der** Anmeldung die vom abgebenden Verein bestätigte Freigabe in der in Art. 4.2.4 beschriebenen Form auszustellen.

5.3.2.2 "Transferspieler"

Transferspieler benötigen für die Gültigkeit der Anmeldung einen von der FIVB oder CEV bestätigten ITC.

5.3.3 Veränderung von Spielerdaten

Veränderungen der personenbezogenen Daten des Spielers sind dem ÖVV umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.3.4

Die Bestimmungen des ÖVV **oder eines LV** für ihre jeweiligen Bewerbe können regeln, dass Spieler auch während der Saison den Verein wechseln können. In diesem Fall ist ebenfalls die Ausstellung der Freigabe wie in Art. 4.2.4 beschrieben erforderlich.

5.3.5 Verfahren

5.3.5.1

Der Meldereferent prüft die eingelangte Anmeldung auf ihre Rechtzeitigkeit und Einhaltung der Form.

5.3.5.2

Erfolgt die Anmeldung außerhalb der in der Wettkampfordnung und/oder der den Bewerb betreffenden Bestimmungen vorgesehenen Anmeldezeiten, so hat der Meldereferent die Anmeldung zurückzuweisen. Der anmeldende Verein wird darüber entweder über die elektronisch automatisch generierte Spielerlizenzliste informiert oder gegebenenfalls mittels einer Beschlussausfertigung.

5.3.5.3

Ist die Anmeldung nicht unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare oder unter Angabe bzw. Beibringung aller erforderlichen Daten oder/und Unterlagen erfolgt, so hat der Meldereferent den anmeldenden Verein aufzufordern, binnen einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Wochen eine den Formvorschriften entsprechende Anmeldung zu erstatten, widrigenfalls der Meldereferent die Anmeldung zurückzuweisen und das Meldereferat dem anmeldenden Verein, dem Spieler und gegebenenfalls dem abgebenden Verein eine Beschlussausfertigung zuzustellen hat.

5.3.5.4

Ist die Anmeldung rechtzeitig und (nach Ergänzung) formgerecht erfolgt, so prüft der Meldereferent die inhaltlichen Erfordernisse anhand der Bestimmungen des ÖVV.

5.3.5.5

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Spielberechtigung erteilt. Die neue Spielerlizenzliste "M2" ist entweder durch den aufnehmenden Verein elektronisch abrufbar oder wird durch den ÖVV übermittelt. Mit der Erstellung bzw. Zusendung der Spielerlizenzliste "M2" ist der angemeldete Spieler endgültig spielberechtigt, wenn alle in Bestimmungen des ÖVV vorgesehenen eventuellen weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Abmeldung

6.1 Abmeldung im Inland

6.1.1 Stichtag der Abmeldung

Jeder Aktive gilt automatisch zum im Terminplan des ÖVV bekannt gegebenen Stichtag, **anderenfalls** mit Ende der Sportsaison, als "abgemeldet" ohne dass er dies schriftlich seinem Verein kundtun muss.

6.1.2 Wahrung der Rechte des abgebenden Vereins

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein aber erst **gültig, wenn die entsprechende Freigabe durch den abgebenden Verein ausgestellt wird.**

6.1.3 Aufhebung der automatischen Abmeldung

Spielerverträge, in denen eine Spielsaison übersteigende Bindungsdauer eines Spielers an einen Verein festgeschrieben wird, heben die automatische Abmeldung auf.

6.2 Abmeldung ins Ausland – internationale Freigabe

6.2.1 Zuständigkeit

Wechselt ein Spieler zu einem nicht in Österreich ansässigen Verein, so gelten die Regeln der FIVB und der CEV.

6.2.2 Nationalteam

Österreichische Spieler, die ins Ausland transferiert werden wollen, müssen allfälligen Einberufungen zu Aktivitäten der Nationalteamkader Folge leisten. Der aufnehmende Verein muss im ITC die Verpflichtung aufnehmen, den Spieler für Aktivitäten der Nationalteamkader freizustellen. Vorbehalten bleiben ergänzende Vereinbarungen zwischen dem ÖVV und dem aufnehmenden Verein.

6.2.3 Bestätigung des ITC

Der ÖVV hat die ITC erst dann zu **bestätigen**, wenn alle zwischen den Vereinen und dem ÖVV getroffenen Vereinbarungen erfüllt sind.

7. Spielerlizenz

7.1 Einteilung

Die Einteilung der Spielerlizenzen erfolgt in zwei Kategorien:

- Erstlizenz
- Zweitlizenz

7.1.1 Erstlizenz

Die Erstlizenz wird jenem Verein (Erstverein) zugerechnet, für welchen der Spieler erstmalig angemeldet wurde bzw. der diese durch einen Übertritt des Spielers wie in Art. 8 beschrieben erworben hat. Der Erstverein ist Inhaber aller in den Bestimmungen der FIVB, CEV, MEVZA und des ÖVV angeführten Rechte.

7.1.2 Zweitlizenz

Ausschließlich mit Zustimmung des Erstvereines kann für einen Spieler eine auf jeweils eine Saison begrenzt gültige Zweitlizenz für einen anderen Verein (Zweitverein) ausgestellt werden. Die Möglichkeit der Spielberechtigung in einem Bewerb mit einer Zweitlizenz wird in der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung geregelt.

7.2 Teilnahmeberechtigung

Ein Spieler erwirbt das Recht zur Teilnahme an Wettbewerbsspielen, wenn in der jeweiligen Ausschreibung nicht anders festgelegt, am Tag nach der wie in der Wettbewerbsausschreibung festgelegten Anmeldung und der nachweislichen Übermittlung aller eventuell weiteren nötigen Unterlagen an den ÖVV. Bis zur Ausstellung einer Lizenz (Bestätigung in der Spielerlizenzliste "M2" durch den Meldereferenten) erfolgt der Einsatz in Wettbewerbsspielen auf Gefahr des Vereins.

7.3 Spielberechtigung für einen Verein

Ein Spieler darf sich grundsätzlich nur für jenen Verein als Spieler betätigen, für den (die) er beim ÖVV bzw. dem jeweiligen LV gemeldet ist. Alle ordnungsgemäß gemeldeten Spieler sind in den jeweiligen Wettbewerben der Landesverbände oder des ÖVV spielberechtigt, wobei Einschränkungen im Rahmen der Wettspielordnung bzw. der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung gelten können.

7.4 Spielberechtigung für eine Mannschaft

Grundsätzlich kann ein Spieler nur in der Mannschaft eingesetzt werden, für die er ordnungsgemäß gemeldet ist, wobei bei jeder Veränderung die Zulassung für die Teilnahme in der alten Liga mit dem Datum der **Anmeldung für eine andere Mannschaft** erlischt (Ausnahmen siehe Punkt 7.6).

7.5 Spielgemeinschaft

Wird ein Spieler für die Mannschaft einer Spielgemeinschaft angemeldet, erhält er zwar die Spielerlizenz für diese Mannschaft, wird aber weiterhin als nur seinem Stammverein zugehörig geführt. Darüber hinaus gelten in Bezug auf Spielgemeinschaften die gültigen Bestimmungen des ÖVV.

7.6

Die Bestimmungen des ÖVV können regeln, dass Spieler unter bestimmten Bedingungen auch in mehreren Bewerben bzw. Bewerbsteilen unterschiedlicher Stufe eingesetzt werden dürfen. Für jeden dieser Bewerbe ist eine eigene Anmeldung durchzuführen.

7.7 Gültigkeit der Spielerlizenz

Die Spielerlizenz gilt für die Dauer eines Bewerbungsjahres für den genannten Bewerb für den anmeldenden Verein. Sie erlischt

- nach Ablauf des Bewerbungsjahres
- infolge Übertritt während des Jahres
- infolge Entzug bei **festgestelltem unkorrektem Erwerb**.

7.8 Unrechtmäßig erworbene Spielerlizenz

Wird eine Spielerlizenz durch vorsätzlich und / oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben oder Bestätigungen oder unvollständiger Vorlage von Unterlagen erworben, wird die Spielerlizenz auch rückwirkend entzogen und das Wettspiel- und Rechtsreferat informiert.

7.9 Gebühren

7.9.1 Höhe der Lizenzgebühr

Der ÖVV hebt für jede Spieleranmeldung eine Lizenzgebühr ein, deren Höhe in der jeweils gültigen Wettbewerbsausschreibung festgelegt ist.

7.9.2 Entrichtung der Lizenzgebühr

Für jede Anmeldung eines Spielers ist die volle, für den jeweiligen Bewerb festgelegte Lizenzgebühr durch den Verein zu entrichten.

7.9.3 Lizenzgebühren für mehrere Mannschaften

Haben Spieler, die aufgrund der gültigen Bestimmungen des ÖVV für die allgemeine Klasse dazu berechtigt sind, eine Spielerlizenz für mehrere Mannschaften, so ist die Lizenzgebühr für jeden der entsprechenden Bewerbe in vollem Umfang zu entrichten.

8. Übertrittsbestimmungen

8.1 Definition

Die Freigabe dient zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung einer Beziehung zwischen Spieler und Verein. **Die Freigabe** ist nur gültig, wenn sie wie in Art. 4.2.4 angeführt ausgestellt wurde.

8.2 Ausstellen der Freigabe

Bei jeder Anmeldung eines Spielers, der bereits bei einem andern Verein gemeldet war, ist eine Freigabe durch den abgebenden Verein lt. Art. 4.2.4 auszustellen (außer in den unter den Punkten 8.5, 8.6, 8.7 und 8.8.1 angeführten Fällen).

8.3 Entschädigung

Für die Ausstellung **einer Freigabe** für einen Spieler kann der abgebende Verein eine der freien Vereinbarung unterliegende, festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreitende Entschädigung (siehe Punkt 9) vom neuen Verein des Spielers fordern.

8.4 Transferspieler

Bei Spielern mit dem Status "**Transferspieler**", für die bei der Anmeldung die **Ausstellung** eines gültigen **ITC** notwendig ist, benötigen bei einem Übertritt innerhalb Österreichs zusätzlich **die** vom abgebenden Verein **ausgestellte Freigabe**.

8.5 Vorläufige Spielgenehmigung

Einigen sich zwei Vereine nicht über die Höhe der Entschädigung (siehe Punkt 9) für einen Spieler, so kann der Meldereferent nach Anhörung beider Seiten eine vorläufige Spielgenehmigung für den neuen Verein ausstellen. Der Einsatz des Spielers bis zur endgültigen Beschlussfassung erfolgt auf Gefahr des aufnehmenden Vereines.

8.6 Verweigerung der Freigabe

Begehrt ein Spieler von seinem alten Verein, der sich mit dem neuen Verein bereits über die Entschädigung (siehe Punkt 9) geeinigt hat, eine Freigabe, so kann der alte Verein diese dem Spieler nur verweigern, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe zutreffen:

- Der Spieler hat seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet..
- Der Spieler hat nachweislich finanzielle Verbindlichkeiten für Ausrüstung usw. bei seinem Verein hat, wobei der Verein im Anlassfall entsprechende Belege (Übernahmebestätigungen mit genauer Wertangabe, Datum und Unterschrift des Übernehmers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) vorlegen muss. Grundsätzlich ist die Handhabung der Ausrüstung im Spielervertrag zu regeln, insbesondere der Eigentumsübergang und die Zahlungsmodalitäten.
- **Der Spieler hat während der laufenden Saison bereits gültig eine Erstlizenz für seinen Verein gelöst hat.**

Die Beweislast liegt jedenfalls beim abgebenden Verein. Werden entsprechende Unterlagen nicht innerhalb von 14 Tagen (in meisterschaftsfreier Zeit innerhalb von 21 Tagen) nach der nachweislich erfolgten Aufforderung durch den abgebenden Vereins beigebracht, kann der Spieler auf Antrag beim Meldereferenten unter Beilage der Übermittlungsbestätigung der Aufforderung auch ohne Ausstellung einer Freigabe angemeldet werden. Das Recht des abgebenden Vereins auf die Entschädigung wird davon allerdings nicht berührt und ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens.

8.7 Auflösung des Spielervertrages

Erfolgt bei Vertragsspielern eine Auflösung des Spielervertrages infolge schuldhaften Verhaltens des Vereines einvernehmlich oder durch ein ordentliches Gericht, kann der Spieler bei eindeutigen Nachweis dieser Umstände für einen neuen Verein unter Einhaltung von Punkt 5.2.1 gemeldet werden. Die **Ausstellung** einer **Freigabe** entfällt.

8.8 Sperre und Auflösung von Vereinen

8.8.1 Auflösung eines Vereines

Wenn sich ein Verein oder jener geschlechtsspezifische Teil des Vereines, dem der Spieler angehört (Damen oder Herren) auflöst bzw. wenn er während eines Bewerbes gemäß den Bestimmungen der Wettkampfordnung, der Bewerbsausschreibung oder/und sonstiger Ordnungen bzw. Regulativen des ÖVV ausscheidet oder für länger als drei Monate ausgeschlossen wird können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Auflösung, des Ausscheidens oder des Ausschlusses sofort und ohne weitere Entschädigung für den ursprünglichen Verein für einen anderen Verein gemeldet werden. Die **Ausstellung** einer **Freigabe** entfällt.

8.8.2 Auflösung einer Spielgemeinschaft

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft sind Spieler des einen Vereins der Spielgemeinschaft nicht automatisch für den anderen Verein der Spielgemeinschaft spielberechtigt. Sie verbleiben vielmehr bei ihrem Stammverein.

9. Entschädigung

9.1 Erläuterung

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines (Erstvereines). Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

9.2 Altersgrenze

Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden.

Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung beim aufnehmenden Verein bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, reduziert sich die Höhe der möglichen, nach Art. 9.7 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge, wie folgt:

- **Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr: Reduktion um 1/3.**
- **Ab dem vollendeten 22. Lebensjahr: Reduktion um 2/3.**

9.3 Verzicht auf die Entschädigung

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

9.4 Gesamthöhe der Entschädigung

Die Gesamthöhe der möglichen Entschädigung ergibt sich aus den im Punkt 9.7 angeführten Beträgen.

9.5 Reduktion der Entschädigung

Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten von ihrem bisherigen Erstverein abgemeldet waren, **reduziert sich die Höhe der möglichen nach Art. 9.7 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge wie folgt:**

- **Abgemeldet seit 12 oder mehr Monaten: Reduktion um 1/3.**
- **Abgemeldet seit 24 oder mehr Monaten: Reduktion um 2/3.**
- **Abgemeldet seit 36 oder mehr Monaten: Keine Entschädigung.**

Die Übertrittsbestimmungen nach Art. 8 sind in jedem Fall einzuhalten.

9.6 Vereinswechsel in das Ausland

Bei einem Vereinswechsel in das Ausland kann der abgebende Verein die lt. Art. 9.7 berechnete Ausbildungsentschädigung maximal bis zur Höhe jenes Betrages beim ÖVV geltend machen, welchen dieser vom aufnehmenden Verein lt. den Bestimmungen der FIVB bzw. CEV einfordern kann. **Sollte dieser Betrag geringer sein als die Maximalhöhe der Entschädigung bei einem Übertritt innerhalb Österreichs kann der abgebende Verein in den Folgejahren so lange einen Betrag gelten machen, bis insgesamt die Maximalhöhe der Entschädigung bei einem fiktiven Übertritt innerhalb Österreichs (zum Zeitpunkt des ersten Übertritts ins Ausland) erreicht ist. Sollte der Spieler, nachdem er im Ausland eine Lizenz bezogen hatte, zu einem Verein in Österreich wechseln, muss der aufnehmende Verein die eventuell noch fehlende Differenz auf den oben erwähnten Maximalbetrag begleichen.**

9.7 Maximalbeträge der Entschädigung

9.7.1 Vertragsspieler

Für Vertragsspieler ist der abgebende Verein nach Vertragsende bei einem Vereinswechsel nur dann berechtigt eine Entschädigungszahlung zu fordern, wenn diese vertraglich festgelegt ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (Ausnahme: eine eventuell nach Punkt 9.7.2.4. früher geleisteten Ausbildungsentschädigung).

9.7.2 Amateure

Die Höchstgrenze des vom abgebenden Verein vom aufnehmenden Verein zu forderten Entschädigung berechnet sich aus der Summe des Basisbetrages und der Zuschläge.

9.7.2.1 Basisbetrag

9.7.2.1.1 Wechsel innerhalb einer Spielklasse oder in eine höhere

- aus dem LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 100.-
- 2. Bundesliga (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) € 200.-
- 1. Bundesliga € 300.-
- Int. Klubbewerb der allgemeinen Klasse (Indoor) bzw. Int. Lizenz (Beach) der FIVB, CEV oder MEVZA € 400.-

9.7.2.1.2 Wechsel in eine niedrigere Spielklasse

- aus der 2. BL (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 100.-
- aus der 1. BL
 - in die 2. BL (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) € 200.-
 - in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 150.-
- aus einem Int. Klubbewerb der allgemeinen Klasse (Indoor) bzw. Int. Lizenz (Beach) der FIVB, CEV oder MEVZA
 - in die 1. BL € 300.-
 - in die 2. BL (Indoor) bzw. A- oder C-Lizenz (Beach) € 200.-

9.7.2.2 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War der Spieler ununterbrochen lizenziierter Spieler des abgebenden Vereines, **multipliziert sich zur Berechnung der Entschädigung der Basisbetrag mit der Anzahl der anrechenbaren Saisonen.** **War der Spieler zwischenzeitlich eine oder mehrere Saisonen weder für den abgebenden noch für einen anderen Verein lizenziert, kann für die Saisonen ohne Lizenz kein Zuschlag gefordert werden.**

9.7.2.3 Zuschlag für Kaderzugehörigkeit

Hat der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison für ein Österreichisches Nationalteam an offiziellen Bewerbungsspielen der FIVB, der CEV oder der MEVZA teilgenommen (als Teilnahme gilt der Eintrag des Spielers in den offiziellen und beglaubigten Spielbericht) beträgt der **Zuschlag je Saison 50% des Basisbetrages. Maximal können 200% des Basisbetrages als Zuschlag für die Kaderzugehörigkeit geltend gemacht werden.**

9.7.2.4 Anrechnung einer früher geleisteten Ausbildungsentschädigung

Der abgebende Verein kann jenen Teil der an den vorherigen abgebenden Verein geleisteten Ausbildungsentschädigung, welche sich aus Art. 9.7.2.1, Art 9.7.2.2 bzw. [Art. 9.7.2.4](#) ergeben hat, dem aufnehmenden Verein weiterverrechnen. Voraussetzung ist die nachweislich geleistete Zahlung an den bzw. die Bestätigung über den Erhalt vom vorhergehenden abgebenden Verein.

10. Sonderbestimmungen

10.1 Abschluss von Spielerverträgen

10.1.1

Es wird allen Vereinen empfohlen, rechtskonforme Spielerverträge (Vereinbarungen) mit ihren Spielern abzuschließen.

10.1.2

Spielerverträge sind schriftlich und zeitlich befristet abzuschließen. Sie können auf mehrere Jahre abgeschlossen werden und sollen grundsätzlich jeweils zum Ende des Bewerbungsjahres enden.

10.1.3

Spielerverträge können eine Bestimmung enthalten, wonach sie sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, wenn nicht eine der beiden Parteien (Verein oder Spieler) bis spätestens einen Monat vor Vertragsablauf schriftlich erklärt, das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen.

10.1.4

Spieler, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat der gesetzliche Vertreter des Spielers den Vertrag gegenzuzeichnen.

10.1.5

Grundsätzlich ist in Streitfällen aus Spielerverträgen mit Vertragsspielern das Arbeits- und Sozialgericht zuständig. Vor der Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes ist aber der Instanzenweg ÖVV zu beschreiten.

10.2 Vorzeitige Auflösung von Spielerverträgen

Im Einvernehmen können Spielerverträge jederzeit aufgelöst werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung beider Partner ist auszufertigen.

11. Übergangsregelungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Melde- und Transferordnung abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen bleiben davon ausgenommen und behalten während ihrer Laufzeit unverändert ihre Gültigkeit. Für solche Verträge und Vereinbarungen sind die einschlägigen Bestimmungen in den früheren Fassungen der Melde- und Transferordnung anzuwenden.